

# **Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Förderrichtlinie Baum und Strauch)**

## **Präambel**

Den naturnahen und baumreichen Charakter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erhalten und zu entwickeln, stellt ein wesentliches Ziel des Ortsentwicklungskonzeptes dar. Hochwertige und klimaangepasste Baumbestände leisten einen bedeutsamen Beitrag zum (Mikro-)Klima, erhöhen so die Lebensqualität und bereichern den Naturhaushalt. Ihr Blattwerk wirkt wie eine Klimaanlage und sorgt an heißen Tagen für Abkühlung. Dieser Effekt ist am stärksten bei Arten mit geringem Wasserbedarf, denn durstige Bäume entziehen der flachen Vegetation im Umfeld das Wasser und mindern somit deren zusätzlichen Kühleffekt. Eine auf den Nährstoffgehalt und Wasserbedarf angepasste Auswahl trägt sowohl zu einer langen Lebenserwartung als auch der Stabilisierung des natürlichen Wasserhaushalt und die Neubildung von Grundwasser bei. Darüber hinaus bilden Bäume und Hecken einen wichtigen Lebensraum für Insekten, Vögel und verschiedene Säugetiere wie Eichhörnchen und Fledermäuse. Sie dienen der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung unserer Gemeinde wie auch dem Erhalt der Biodiversität. Mit der vorliegenden Richtlinie schafft die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf positive Anreize, die die Anpflanzung von Bäumen und Hecken auf nichtgemeindlichen Grundstücken fördert, den konsequenten Umbau des Grüns und klimaangepassten Neupflanzung unterstützt.

## **§1 – Verwendungszweck und Ziel**

(1) Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf gewährt aus eigenen Mitteln Zuwendungen zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen sowie Laubgehölzen zur Heckenbildung.

(2) Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## **§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung erfolgt für Grundstücksflächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, soweit es sich hierbei nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt.

### **§ 3 – Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungen können alle Eigentümerinnen und Eigentümer, juristische Personen, Eigentümer- und Erbengemeinschaften sowie Erbbau- und Nießbrauchs berechtigte privater Grundstücksflächen erhalten.

### **§ 4 – Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die der ökologischen Gestaltung von Gärten und unversiegelten Flächen dienen, soweit sie den Förderkriterien dieser Förderrichtlinie entsprechen und nicht unter den nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt sind.

### **§ 5 – Nicht förderfähige Maßnahmen**

Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Maßnahmen, die aufgrund einer Auflage aus einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung oder baurechtlicher Auflagen durchgeführt werden müssen
- Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind;
- Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung und deren schriftlich erteilter Genehmigung begonnen wurde;
- Vorbereitende Maßnahmen, insbesondere Entrümpelungen, Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Entfernung von Zäunen oder Mauern und sonstiger Aufbauten, sowie Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, wie zum Beispiel die Kosten für Planung und Bauleitung; Maßnahmen, die gegen nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften verstoßen.

### **§ 6 – Art und Höhe der Förderung**

(1) Mittels Zuschusses wird die Anpflanzung (Erstbepflanzungszuschuss) von Bäumen und Laubgehölzen gefördert. Die zuschussfähigen Pflanzen sind der als Anlage 1 beigefügten Liste zu dieser Förderrichtlinie zu entnehmen.

(2) Gefördert werden die Anschaffungskosten von Bäumen als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12cm und einer Höhe ab 250cm mit 25 Prozent je Pflanze. Bei Anschaffung eines durch die Gemeinde Petersagen/ Eggersdorf jährlich festgelegte „Baum des Jahres“ beträgt die Förderung 35 Prozent je Pflanze.

(3) Gefördert werden Anschaffungskosten von Laubgehölzen zur Heckenbildung ab einer Höhe von 125 cm und ab einer Anzahl von 20 Stück mit 25 Prozent je Pflanze.

(4) Die Erstbepflanzungsprämie ist auf 1.000 Euro je Antragsteller/-in und Kalenderjahr begrenzt.

## **§ 7 – Antragstellung Erstbepflanzungszuschuss**

(1) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Vordruckes zu erfolgen. Antragsunterlagen, diese Richtlinien und weitere Informationen sind im Internet unter [www.doppeldorf.de/buergerservice/formulare](http://www.doppeldorf.de/buergerservice/formulare) veröffentlicht.

(2) Dem Antrag sind eine schriftliche Erläuterung der Maßnahme sowie Angaben zur Art und Größe der beabsichtigten Pflanzung(en) beizufügen.

(3) Die Antragstellenden verpflichten sich mit der Antragstellung, die geförderten Pflanzen durch eine geeignete Pflege für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab dem Datum der Auszahlung zu erhalten. Im Falle des Ausfalles von Pflanzen innerhalb dieses Zeitraumes sind diese von den Antragstellenden durch Nachpflanzungen gleicher Pflanzen spätestens innerhalb der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

(4) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf behält sich vor, die geförderten Pflanzungen anlassbezogen und frühestens nach zwei Jahren hinsichtlich des Anwachsens und ggf. auch auf das Vorhandensein zu kontrollieren. Für nachweislich nicht vorhandene Pflanzungen ist die Förderung auf Anforderung an die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zurück zu zahlen.

(5) Im Falle der Übertragung des Grundstückseigentums von den Antragstellenden auf eine andere Person ist die Erhaltungspflicht gemäß Absatz 3 auf diese zu übertragen. Erfolgt eine derartige Übertragung nicht, haften die Antragstellenden für den Erhalt der Pflanzen entsprechend Absatz 3.

(6) Im Falle von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf auf Antrag auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Zu diesen Fällen zählen insbesondere:

- Tod der/des Begünstigten,
- eine schwere Naturkatastrophe, die die Anpflanzung erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen geförderten Pflanzenbestand befällt.

## **§ 8 - Bewilligungsverfahren Erstbepflanzungszuschuss**

(1) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist.

(2) Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Bescheid Erteilung durchzuführen.

(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung(en), des Pflanzzeitpunktes sowie einem Foto als Nachweis der Pflanzung und des Pflanzortes.

(4) Auszahlungen erfolgen ausschließlich unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto des Antragstellers.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage**

Liste förderfähige Bäume und Laubgehölze

## Anlage: Liste förderfähiger Bäume und Laubgehölze

### Förderfähige Bäume

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Platane	<i>Platanus x hispanica</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Ungarische Eiche	<i>Quercus frainetto</i>
Flaum-Eiche	<i>Quercus pubescens</i>
Zerr-Eiche	<i>Quercus cerris</i>
Rot-Eiche	<i>Quercus rubra</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Blutbuche	<i>Fagus sylvatica purpurea</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Rotblühende Rosskastanie	<i>Aesculus x carnea</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Lorbeerweide	<i>Salix pentandra</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Bienenbaum	<i>Tetradium daniellii</i>

**Förderfähige Laubgehölze zur Heckenbildung (ab 20 Stück)**

Hainbuche/Weißbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Feuerdorn	<i>Pyracantha coccinea</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>